



Kirchheim 5
6037 Root
Tel 041 370 00 10
info@promama.ch

PC-Konto 60-6681-1

Statuten

Verein

pro mama - Ja zum Leben Zentralschweiz

Hilfe für werdende Mütter
Tel. 041 370 00 10 – promama.ch

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Rechtsform

¹ Unter dem Namen „pro mama - Ja zum Leben Zentralschweiz“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Verein ist eine regionale Sektion der „Schweizerischen Vereinigung JA ZUM LEBEN“.

Art. 2: Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten

Art. 3: Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und hat zum Zweck:

- Familien und Mütter mit Kindern in Notsituationen materiell zu unterstützen und mittels direkter Betreuung zu begleiten sowie
- Mittel und Wege zu prüfen und Lösungen zu verwirklichen, die geeignet sind, das Leben, insbesondere des jungen Menschen zu entfalten und es zu schützen, insbesondere im familiären, sozialen, rechtlichen, wirtschaftlichen, erzieherischen und medizinischen Bereich.
- Die Achtung und den Schutz des menschlichen Lebens zu gewährleisten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Voraussetzungen

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Art. 5: Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt ordentlicherweise ohne besonderen Beschluss durch Bezahlung des Jahresbeitrages, Abonnieerung des Vereinsorganes oder durch Beitrittserklärung. Der Vorstand kann jedoch ohne Nennung der Gründe eine Aufnahme verweigern.

Art. 6: Verlust und Ausschluss

¹ Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, sobald ein Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt Ausserdem kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

² Dem Mitglied steht während 30 Tagen seit Entscheidsbekanntgabe das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

³ Ein Anspruch auf geleistete Jahresbeiträge oder auf Vereinsvermögen besteht nicht.

III. Organisation und Organe

Art. 7: Die Organe des Vereines sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 8: Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt. Ausserordentlicherweise tritt die Mitgliederversammlung zusammen, wenn der Vorstand die Versammlung zwischenzeitlich zusammenruft oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Nennung der Traktanden beim Vorstand verlangt.

² Die Versammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen und Nennung der Traktanden mittels separatem Schreiben oder Publikation im Vereinsorgan einberufen.

³ Anträge der Mitglieder zur Nachtraktandierung an der Versammlung sind spätestens 10 Tage nach Versand der Einladung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

⁴ Die Präsidentin führt den Vorsitz, bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin.

Art. 9: Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.

Art. 10: Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen¹. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Vorsitzende oder auf Antrag eines Mitgliedes ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime (schriftliche) Durchführung verlangen.

² Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 11: Befugnisse

¹ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Wahl der Präsidentin
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme des Jahresberichtes

¹ Es zählen nur die gültigen, d.h. die Ja- und Neinstimmen bzw. bei Wahlen die Zettel, soweit Namen darauf stehen. Stimmenthaltungen bzw. leere Wahlzettel fallen somit zur Berechnung der Stimmenzahl bzw. des einfachen Mehres ausser Betracht. Das einfache Mehr entspricht dem absoluten Mehr (Mehrheit) der gültig abgegebenen Stimmen.

- d) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes sowie Erteilung der Entlastung an Vorstand und Geschäftsstelle
- e) Beschluss über das Budget auf Vorschlag des Vorstandes
- f) Entscheidung über Rekurse, soweit die Statuten die Mitgliederversammlung als zuständig erklären.
- g) Beschlussfassung zu Geschäften, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.
- h) Statutenänderung
- i) Auflösung des Vereins bzw. Zusammenschluss mit einer anderen Institution

² Über den Versammlungsverlauf, die Wahlergebnisse und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

B. Der Vorstand

Art. 12: Zusammensetzung und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert er sich selbst und bezeichnet eine Vizepräsidentin, die Aktuarin und die Rechnungsführerin.

² Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wird während der Amtsdauer eine Mitgliedschaft im Vorstand beendet, so setzt die Nachfolgeperson diese angebrochene Amtsdauer fort.

Art. 13: Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorsitz und die Leitung obliegen der Präsidentin.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Vorsitzende oder zwei Mitglieder geheime (schriftliche) Durchführung verlangen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Über den Sitzungsverlauf und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

⁵ Beschlüsse können mit Stimmenmehrheit auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern dabei kein Mitglied Beratung an einer Vorstandssitzung verlangt. Das Ergebnis von Zirkularbeschlüssen ist im nächstfolgenden Vorstandsprotokoll nachzutragen.

Art. 14: Aufgaben und Befugnisse

¹ Der Vorstand führt die laufenden Vereinsangelegenheiten, so insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Bestätigung der Mitgliedschaftsaufnahme
- c) Wahl von hauptverantwortlichen Mitarbeiterinnen und Abschluss der entsprechenden Arbeitsverträge.
- d) Erlass von Pflichtenheften für Präsidentin, Vizepräsidentin, Aktuarin und Rechnungsführerin sowie für die hauptverantwortlichen Mitarbeiterinnen.

- e) Bestellung der Delegierten in die Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung JA ZUM LEBEN
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung in Ergänzung zu Art. 18 Abs. 2.
- g) Abschluss und Auflösung von Miet- bzw. Nutzungsverträgen für Geschäfts- und Lagerräume.

² Der Vorstand kann unter seiner Aufsicht einzelne Aufgaben der laufenden Vereinsangelegenheiten an Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren. Er kann insbesondere

- eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführerin bezeichnen;
- eine SOS-Stelle (pro mama) für materielle Nothilfen an Familien und Mütter mit Kindern einrichten
- ein Betreuer- und Beraterteam bilden.

Delegierte Aufgaben sind in entsprechenden Aufgabenbeschrieben und Pflichtenheften zu umschreiben. Über delegierte Aufgaben ist jährlich an den Vorstand Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand erlässt bei Bedarf ein Organisationsreglement.

C. Die Revisionsstelle

Art. 15: Amtsdauer und Aufgaben

¹ Die Mitgliederversammlung wählt zwei natürliche Personen sowie eine Ersatzperson als Revisionsstelle. Die Aufgabe als Revisionsstelle kann auch einer Revisionsfirma übertragen werden.

² Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Das Amt gilt als stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wenn weder die Revisionsstelle noch die Mitgliederversammlung spätestens bei der Rechnungsabnahme eine gegenteilige Erklärung abgeben.

² Die Revisionsstelle prüft die vom Vorstand vorgelegte Vereinsrechnung. Über ihre Feststellungen erstattet die Revisionsstelle der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 16: Mittelbeschaffung

¹ Die Mittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden, letztwillige Zuwendungen, Kollekten
- c) Erträge aus Verkauf von Druckschriften sowie Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen
- d) Sachspenden für materielle Nothilfen
- e) Übernahme von Patenschaften
- f) Vermögenserträge

² Die Mitglieder haben weder während der Dauer der Mitgliedschaft noch bei deren Beendigung oder bei Auflösung bzw. Zusammenschluss des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 17: Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen Fr. 20.- und für Personengemeinschaften, juristische Personen oder öffentlich-rechtliche Institutionen Fr. 100.-, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 18: Finanzkompetenzen und Unterschriftsberechtigung

¹ Die Präsidentin und die Rechnungsführerin führen je Einzelunterschriftsberechtigung bis zu einem Betrag pro Einzelfall von Fr. 2'000.00.

² Im Übrigen vertreten die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Rechnungsführerin und die Aktuarin unter sich zu zweien den Verein in allen weiteren Angelegenheiten.

³ Der Vorstand kann für bestimmt umschriebene Angelegenheiten weitere Unterschriftsbefugnisse beschliessen.

Art. 19: Geschäftsjahr und Rechnungsführung

¹ Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

² Die Rechnungsführung hat sinngemäss den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung gemäss Obligationenrecht zu entsprechen.

Art. 20: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein jeweiliges Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftpflicht der einzelnen Mitglieder für Vereinsschulden besteht nicht.

V. Statutenänderung und Vereinsauflösung

Art. 21: Statutenänderungen

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 22: Auflösung bzw. Zusammenschluss

¹ Die Auflösung des Vereins oder dessen Zusammenschluss mit einer anderen Institution bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Zu einer solchen Versammlung ist mindestens zwei Monate im Voraus unter Bekanntgabe des Beschlussantrages einzuladen.

² Der Zusammenschluss darf nur mit einer Institution erfolgen, deren Zielsetzung ebenfalls gemeinnützig und mit derjenigen gemäss diesen Statuten möglichst ähnlich ist.

³ Bei Auflösung des Vereins oder wenn der Verein keine Mitglieder mehr aufweist, ist das vorhandene Vermögen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke im Sinne des obgenannten Vereinszweckes oder einem diesem Zweck möglichst nahe kommenden Zweck zu verwenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22: Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gemäss Art. 60 ff.

Art. 23: Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand kann die Eintragung des Vereins im Handelsregister des Sitzkantons veranlassen.

Art. 24: Inkrafttreten der neuen Statuten

¹ Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 11.12.1976 in den revidierten Fassungen vom 4.4.1987, 24.4.1990 und 24.5.2000.

² Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2017 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Root, den 3. Juni 2019

Die Präsidentin

Die Aktuarin und Protokollführerin

Alexia Plankl

Praxedis Häfliger